

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung  
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 30.04.2021 – VIII-623-00000-2013/021-002

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 hat die Vorhabenträgerin die luftverkehrsrechtliche Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes nach § 6 Luftverkehrsgesetz auf ihrem Grundstück 17429 Pudagla, Flur 2, Flurstück 4/9 beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung als Planfeststellungsbehörde beantragt. Das Ziel des Projektes ist die Nutzung für den privaten Gelegenheitsverkehr mit einem eigenen Hubschrauber der Flugleistungsklasse 3 mit einem maximalen Abfluggewicht bis 2.000 kg. Neben der Anlage des Hubschrauberflugplatzes (Hubschraubersonderlandeplatz HSLP) sind die Einrichtung von An- und Abflugsektoren festzulegen.

Gemäß § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) (UVPG) i.V.m. § 3c und § 3e Absatz 1 Nr. 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, (UVPG (2016)) in Verbindung mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei einem Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1.500 m Bahnlänge eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorzunehmen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Daher war zu untersuchen, ob es im vorliegenden Fall einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das beantragte Vorhaben ist hier unter Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG einzuordnen, da der Flugplatz lediglich in Form einer rechteckigen Fläche mit einer Größe von 23,5 m x 23,5 m errichtet werden soll.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorbezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Betriebsbedingt erfolgt durch Starts und Landungen des Hubschraubers eine Funktionsbeeinträchtigung einer extensiv genutzten Wiese. Durch die geringe

Anzahl der genehmigten Starts und Landungen (80 pro Jahr) wird diese Funktionsbeeinträchtigung nicht als hoch bewertet.

- Es wurden Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung von offenem, extensiv gepflegtem Dauergrünland erbracht.
- Grundwasserleiter werden nicht beeinträchtigt. Oberflächenwasser versickert an den Rändern der neu zu versiegelnden Fläche.
- Die zu erwartenden Geräusch-Immissionen bei Starts und Landungen von Hubschraubern auf dem Landeplatz wurden gutachtlich untersucht. Sie verbleiben unterhalb der für gesundheitliche Auswirkungen maßgeblichen Schwellenwerte.
- Die Anlage des HSLP erfolgt in der Nähe eines Vogelschutzgebietes (VSG). Die Entfernung des HSLP zu dem VSG beträgt 300 m. Durch die Festlegung der Abflugrichtungen 360° / 204° mit einem zügigen Steigen auf 600 m Höhe wird die Beeinflussung stark minimiert.
- In weiterer Entfernung des HSLP befindet sich ein Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden durch den Bau und Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete wird gewährleistet.
- Durch das Vorhaben werden Belange der Denkmalpflege berührt. In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens befindet sich das Baudenkmal „Mühle“. Das Denkmal ist unter der Nr. 1443 in der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald geführt. Der Abstand des Hubschrauberlandeplatzes zur Mühle beträgt ca. 138 m. Eine Einwirkung auf das Baudenkmal durch den Abstrahl des Rotors ist nicht zu befürchten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Referat 210, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.